

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB

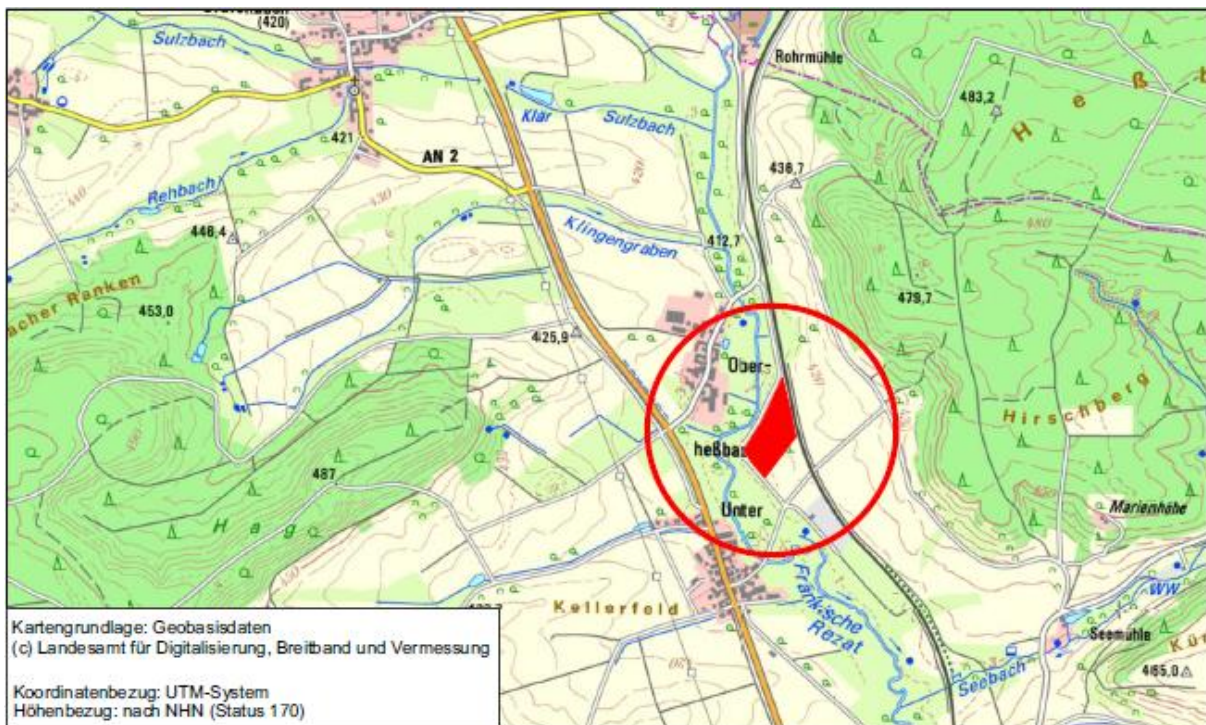
Der Marktgemeinderat des Marktes Lehrberg hat in der Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld Oberheßbach“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 27.03.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 06.04. bis 15.05.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung des Marktgemeinderats vom 20.07.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Lehrberg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“ geändert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden. Hierzu sollen sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Sonnenenergienutzung“ festgesetzt werden. Der Umgriff des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 1,9 Hektar und befindet sich östlich von Oberheßbach.

Das Planungsgebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und angrenzende landwirtschaftliche Flächen
- Im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, die zukünftig auch als Flächen für die Sonnenenergienutzung herangezogen werden
- Im Süden durch einen Wirtschaftsweg und angrenzende landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch einen Wirtschaftsweg, daran anschließend entlang der Fränkischen Rezat begleitende Heckenstrukturen



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“
Kartengrundlage: © Geodatenbasis Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit folgender Flurstücknummer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“: Flur-Nr. 97 der Gemarkung Heßbach.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Solarfeld Oberheßbach“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde erstellt und liegt, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Satzung, Begründung sowie Umweltbericht und den erstellten Fachgutachten, gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.08.2020 bis 11.09.2020

im Rathaus des Marktes Lehrberg, Sonnenstr. 14, 91611 Lehrberg öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 bis 19.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Markt Lehrberg (Tel. 09820/9119-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Rathaus des Marktes Lehrberg während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 – „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Der Markt Lehrberg weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09820/9119-0) oder per Mail (poststelle@Lehrberg.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09820/9119-0) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine **Erfassung der Bestandssituation** zu den **Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter** durchgeführt, **die Auswirkungen der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut** und **mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten • Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten • Stellungnahmen der N-ERGIE Netz GmbH und der Deutschen Bahn AG mit Hinweisen zu Bewuchshöhenbeschränkung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts und des Landratsamtes Ansbach mit Aussagen zum Gewässerschutz • Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach mit Aussagen zur Lage außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes
Landschaft / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich der Flächeneignung und den Auswirkungen auf die Landschaft • Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach zu den Belangen des Landschaftsschutzgebietes • Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg hinsichtlich des Flächenverbrauchs
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung • Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung • Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none">• Aussagen im Umweltbericht
-------------------------	---

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (poststelle@lehrberg.de), oder mündlich zur Niederschrift beim Markt Lehrberg, Sonnenstr. 14, 91611 Lehrberg vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld Oberheßbach“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“ ist gem.§ 4a Abs.4 BauGB auf der Homepage des Marktes Lehrberg unter www.lehrberg.de → Rubrik Aktuelle Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.
--

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Lehrberg erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Lehrberg, den 31.07.2020

Renate Hans
Erste Bürgermeisterin